

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 32/66

"Aldenhofweg"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 32/66 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke zwischen der Straße Viermännerhöfe, dem Middeldorper Weg, der Anschlußbahn, der Beisenstraße und der Ückendorfer Straße.

II. Allgemeines

Die an der Straße Viermännerhöfe, dem Middeldorper Weg, der Beisenstraße und der Ückendorfer Straße vorhandene Bebauung entstand zumeist vor der Jahrhundertwende. In den letzten Jahren hat eine Wohnungsbaugesellschaft mit der Anlage des Aldenhofweges die teilweise Erschließung der zwischen diesen Straßen liegenden Grundstücke durchgeführt sowie an der Beisenstraße einige Neubauten errichtet.

Damit dementsprechend auch für die Einzelgrundstücke eine geregelte, den heutigen Anforderungen entsprechende Neubebauung erfolgen kann, wird der Bebauungsplan erforderlich. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan auch die Errichtung mehrerer Häuser an der Nordseite des Aldenhofweges. Für die Verwirklichung dieser Baumaßnahmen wird zum Teil eine Bodenordnung erforderlich. Der Bebauungsplan ist auch hierfür die Grundlage.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes -die von den Ausweisungen des Baustufenplanes geringfügig abweichen- ermöglichen, zu den vorhandenen Wohnungseinheiten etwa 40 neue Wohnungseinheiten zu schaffen. Neben dem vorhandenen größeren privaten Kinderspielplatz sind auch zwei öffentliche Kinderspielplätze berücksichtigt. Ein Gemeinschaftsstellplatz ist festgesetzt und darüber hinaus ist es möglich, auf den Grundstücken Garagen und Stellplätze anzulegen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung wird durch ein Umlegungsverfahren geregelt. Sollten darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich werden, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes überschläglich ermittelte Kosten in Höhe von 12.000,-- DM für Bodenordnungsmaßnahmen.

Essen, den 15. Februar 1967

Stadtplanungsamt

Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung

Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. IS. 341) in der Zeit vom 10. Juli 1967 bis 10. August 1967 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 11. August 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann



Gehört zur Vfg. v. ... Z. 8. NOV. 1967
Az. IB1-125.4(Essen7602)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 23. Dezember 1967 bekanntgemacht worden.

Essen, den 27. Dezember 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Oberamtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 28. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

i. A.

Städt. Vermessungsoberamtmann

